

SATZUNG

Deutscher Unterwasser Club e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Deutscher-Unterwasser-Club e.V." mit Sitz in Kehl. Er wurde am 8. März 1974 gegründet und ist beim **Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i.Br. unter der Nummer 370170** eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher - Sporttaucher e. V. und im Bad. Tauchsportverband e. V.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Deutschen -Unterwasser -Club e.V. **ist die Förderung des Sports insbesondere** das sportliche Tauchen in der Bundesrepublik Deutschland. Umweltschutz-, kulturelle-, wissenschaftliche oder sonstige gemeinnützige Betätigungen sind eingeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der leitende Ausschuss bei seiner turnusmäßigen Sitzung. Er kann ohne Angabe von Gründen ein Aufnahmegesuch zurückweisen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zu erklären. Ein Austritt vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme ist nicht möglich.

Über ein begründetes, vorzeitiges Austrittsgesuch entscheidet der leitende Ausschuss. Ein

Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung
2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
4. wegen unehrenhaftem Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§5 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 10. Lebensjahr zu.

Das Wahl- und Stimmrecht ist durch die passive Mitgliedschaft nicht eingeschränkt. Gewählt können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins werden. Bei Abstimmung durch minderjährige ist stets die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der leitende Ausschuß
3. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der leitende Ausschuß einstimmig oder
2. ein Fünftel der Mitglieder beantragt

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angaben der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnungspunkte sind:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen alle 2 Jahre
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. sonstiges

Die Wahlleitung obliegt, bis ein Vorsitzender neu gewählt oder im Amt bestätigt ist, einem von der Mitgliederversammlung ernannten Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind oder nicht fristgerecht gestellt werden, kann in der Mitglieder-Versammlung nur abgestimmt werden, wenn eine Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Eine Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, beschlossen wurde.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
2. Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenführer vorzulegen.
3. Ihr obliegt die Entlastung des leitenden Ausschusses.
4. Sie wählt den Vorstand, das weitere Mitglied des leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem leitenden Ausschuss angehören dürfen.
5. Sie entscheidet über die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder (vgl. §5).

§10 Der leitende Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus:

1. dem Gesamtvorstand

2. dem Schriftführer
3. dem Ausbildungsleiter
4. dem stellvertretenden Ausbildungsleiter
5. zwei weiteren Ausschussmitgliedern

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landjugendplanes sind, unter der Leitung eines von Ihm zu benennenden Jugendtrainers zusammenfassen.

Über jede Sitzung des leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der leitende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus.

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden (Vorstand gemäß S 26 BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des leitenden Ausschusses gebunden.

§12 Auflösung

Der Verein kann mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kehl mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in §2 genannten Vereinszweckes zu verwenden hat.

§13 Sporttauchschein

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, sollte ein vom CMAS anerkanntes Taucher-Brevet besitzen oder es erwerben.

§14 Haftung

Der Verein haftet, für von Mitgliedern in Verwahrung genommene Gegenstände, nicht.
Die sportliche Betätigung einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen, erfolgt unter Wahrung der Aufsichtspflicht, auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.